

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V zur Mitwirkung bei der technischen Umsetzung der Datenlieferung vom Transplantationsregister an den G-BA**

Vom 17.12.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### **I. Auftragsgegenstand**

1. Das IQTIG wird beauftragt, bei der technischen Umsetzung der Datenlieferung vom Transplantationsregister (TxReg) an den G-BA im Sinne von § 15f TGP mitzuwirken.
2. Dazu ist eine technische Zusammenarbeit zwischen IQTIG und TxReg erforderlich. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung des IQTIG bei der konkreten technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung (wie beispielsweise Standarddatenlieferung, automatisches Abrufverfahren, Vereinbarung von Schnittstellen usw.) sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Testung und Implementierung der technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung vom TxReg an den G-BA.
3. Dabei hat das IQTIG darauf hinzuwirken, dass die konkrete technische Ausgestaltung der Datenübermittlung so konzipiert wird, dass die zu übermittelnden bzw. abrufbaren Daten vom Inhalt und Format für die Zwecke des G-BA auch tatsächlich nutzbar sind.
4. Das IQTIG hat dem G-BA konkrete Vorschläge zur technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung vom TxReg an den G-BA zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere die konkreten Vorgaben zur Datenauswahl, zum Datenformat, zum Zeitpunkt bzw. zu den Zeiträumen der Datenübermittlung und zur konkreten Nutzung der Daten durch das IQTIG darzulegen. Nach Prüfung und Freigabe durch den G-BA hat das IQTIG diese Vorschläge an das TxReg weiterzuleiten.
5. Soweit mit dem TxReg ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 15f Abs. 1 Satz 2 TPG vereinbart werden soll, hat das IQTIG bei den Vorschlägen zur technischen Ausgestaltung auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 15f Abs. 1 Satz 3 TPG hinzuwirken.
6. Ungeachtet der konkreten technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung vom TxReg an den G-BA hat das IQTIG vor jeder Datenübermittlung die Freigabe durch den G-BA einzuholen. Diese Freigabe des G-BA erfolgt jeweils durch eine gesonderte Beauftragung des IQTIG.

## **II. Hintergrund der Beauftragung**

Nach § 15f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TPG übermittelt das TxReg an den G-BA die zur die zur Weiterentwicklung von Richtlinien und Beschlüssen zur Qualitätssicherung für transplantationsmedizinische Leistungen nach den §§ 136 bis 136c SGB V erforderlichen Daten.

Die Befugnis des G-BA zur Verarbeitung der vom TxReg übermittelten Daten ergibt sich aus § 299 Absatz 5 SGB V bzw. § 15f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TPG.

Im Rahmen der technischen Umsetzung der Datenübermittlung vom TxReg an den G-BA kommt dem IQTIG die Funktion der Datenannahmestelle zu.

Das IQTIG handelt als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Zusammenarbeit mit dem Transplantationsregister zu berichten,
- d) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung zu stehen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken